

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe weiterhin enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist. Er fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Verhinderung von Handlungen einzuhalten, die gegen das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ verstoßen und die das Leben und die Sicherheit des Personals der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals gefährden könnten."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in Kroatien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 und 1995 bis 1999 verabschiedet.]

Beschluss

Auf seiner 4088. Sitzung am 13. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Kroatiens und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1999/1302)".

Resolution 1285 (2000) vom 13. Januar 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999 und 1252 (1999) vom 15. Juli 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1999 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka²²,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien an den Generalsekretär, datiert vom 24. Dezember 1999²³ und das Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Januar 2000²⁴, betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

²² S/1999/1302.

²³ S/1999/1278.

²⁴ S/2000/8.

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zu der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung²⁵, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

erneut seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen, insbesondere die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, jedoch gleichzeitig feststellend, dass auf diesen Gebieten gewisse positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, wie sie der Generalsekretär in seinem Bericht darstellt,

mit Genugtuung darüber, dass die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, dass die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996²⁶ weiter geführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, sowie mit der Aufforderung, die Gespräche wieder aufzunehmen,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien, dringend ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten,

in Würdigung der Rolle der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995²⁷ bis zum 15. Juli 2000 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass den Parteien entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252 (1999) Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen vorgelegt wurden, legt den Parteien nahe, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und Alternativen zu treffen, mit dem Ziel, unter anderem der Zivilbevölkerung noch größere Bewegungsfreiheit zu verschaffen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 2000 über die Angelegenheit Bericht zu erstatten;

²⁵ S/24476, Anlage.

²⁶ Siehe S/1996/706 und S/1996/744.

²⁷ S/1995/1028.

4. *fordert* die Parteien *erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien²⁶ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, dass sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4088. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 28. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸:

"Im Namen des Sicherheitsrats möchte ich Ihren Bericht vom 11. April 2000 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka²⁹ zur Kenntnis nehmen und Ihnen dafür danken.

Der Rat bleibt mit dieser Angelegenheit befasst und unterstützt die Mission auch künftig bei der Erfüllung ihres in Resolution 1285 (2000) des Sicherheitsrats vom 13. Januar 2000 festgelegten Mandats."

Auf seiner 4170. Sitzung am 13. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2000/647)".

Resolution 1307 (2000) vom 13. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999 und 1285 (2000) vom 13. Januar 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juli 2000 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka³⁰,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 5. April 2000³¹ sowie das Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 2000³², betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

²⁸ S/2000/359.

²⁹ S/2000/305.

³⁰ S/2000/647.

³¹ S/2000/289.

³² S/2000/602.